

Lösung zur Übung “Prüfprozess durchführen”

Sachverhalt 1

Da das thermisch wirkende Feuer geeignet war, erhebliche Gesundheitsschädigungen hervorzurufen, könnte es ein gesundheitsschädlicher Stoff gem. Nr. 1 sein. Man könnte aber auch auf das Feuerzeug abstellen und dieses in der konkreten Verwendung als gefährliches Werkzeug begreifen. Der BGH hat die Nr. 1 bejaht, da für ihn die äußere Wirkung ausreicht. Zugleich liegt die Nr. 2 vor, die aber im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurücktritt.

Sachverhalt 2

Strafbarkeit des C: C ist wegen einfacher Körperverletzung strafbar. KM (+), GS (+) Qualifikation: Nr. 4 – gemeinschaftlich? (-) A hat nicht mitgemacht Nr. 5 – lebensgefährdende Behandlung: (-) da Prellung an Schulter keine abstrakte Lebensgefahr birgt.

Sachverhalt 3

Strafbarkeit des O: einfache KV (+), 224 I Nr 2 (gefährliches Werkzeug) (+).

Sachverhalt 4

Strafbarkeit des M: (+) einfache Körperverletzung. Keine Qualifikation, da Faust kein gefährliches Werkzeug.

Sachverhalt 5

Bei Vergrößerung von Lippen sowie Nasenkorrekturen durch Unterspritzungen mit Hyaluronsäure ohne hierfür erforderliche Zulassung wird die Körperverletzung nach einem Beschluss des BGH vom 28.10.2020 durch ein gefährliches Werkzeug, aber nicht mittels einer das Leben gefährden- den Behandlung begangen.

Im Hinblick auf die Verwendung der Spritze hat der BGH aber ein gefährliches Werkzeug gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB bejaht und den Schuldspruch wegen gefährlicher Körperverletzung aufrechterhalten. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen, wenngleich dieses Ergebnis nicht so eindeutig ist, wie es womöglich den Anschein erweckt. Zwar ist eine Spritze nach ihrer objektiven Beschaffenheit und der Art der Verwendung im konkreten Fall (Unterspritzung der Nasen oder Nasolabialfalten bzw. der Lippen mit Hyaluronsäure) grundsätzlich dazu geeignet, nicht nur unerhebliche Verletzungen hervorzurufen. Da die Spritze aber gerade in ihrer ursprünglichen Funktion als medizinisches Gerät verwendet wurde, könnte man sie durchaus als untaugliches Angriffsmittel einordnen und aus dem Anwendungsbereich des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB ausschließen (so auch BGH NJW 1978, 1206). Aber: Mangels entsprechender behördlicher Genehmigungen konnte die Influencerin die Spritze als ärztliches Instrument ganz offenbar nicht *de lege artis* verwenden.

Solchen Konstellationen ist – wie gerade der vorliegende Fall mit den Knötchenbildungen zeigt – ein gesteigertes Verletzungsrisiko immanent, sodass der Angriffscharakter der Spritze und damit auch ein gefährliches Werkzeug iSd § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB gegeben ist (zum Ganzen MüKo-StGB/Hardtung § 224 Rn. 50).1